

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7001 Eisenstadt

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt

Tel.: (02682) 770 -20
Fax: (02682) 770 -19

E-Mail: info@younion.at
www.younion.at

andreas.krutzler@younion.at
gerhard.horwath@younion.at

Eisenstadt, 22. April 2022

Betrifft: Novelle zum Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009
Stellungnahme während der Begutachtungsfrist

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die geplante Änderung des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 wird seitens der younion-Burgenland folgende Stellungnahme abgegeben.

Zu Punkt 36: § 14 Abs. 10:

Im § 14 Abs. 10 ist nunmehr vorgesehen, dass in alterserweiterten Kindergartengruppen für die Lernzeiten (gem. § 2 Abs. 1 Z18) zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Lernkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Mittelschulen einzusetzen ist.

In Hortgruppen ist diese Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Mittelschulen zusätzlich oder ANSTATT der pädagogischen Fachkraft einzusetzen.

Dies bedeutet in der Praxis, dass die pädagogischen Fachkräfte, die seit Jahren mit der „Zusatzausbildung Horterziehung“ ausgebildet wurden und beste Arbeit verrichten, plötzlich nicht mehr geeignet sein sollen, die Lernzeiten mit Schulkindern zu absolvieren, sondern eine Lehrerin/ein Lehrer dies übernehmen muss. Hier stellt sich für uns die Frage, ob die jahrelange Tätigkeit und dieses Ausbildungswissen der Kolleginnen und Kollegen nunmehr plötzlich nicht mehr gefragt sind? **In den Erläuterungen der Begutachtungsnovelle wird auf diese gravierende Änderung nicht einmal eingegangen.**

Aus unserer Sicht wird hier versucht die alterserweiterten Kindergruppen und Hortgruppen abzuschaffen und **stillschweigend** die flächendeckende schulische Tagesbetreuung einzuführen. Für uns und unsere Kolleginnen stellt sich auch die Frage, ob denn die Arbeit bisher so schlecht war und nicht mehr wert ist?

Wir geben auch zu bedenken, dass es durch diese Novelle auch zu einer Verkürzung des Beschäftigungsmaßes und damit zu Einkommensverlusten unserer Kolleginnen und Kollegen kommen wird, da sich wahrscheinlich nur sehr wenige Gemeinden eine doppelte Betreuung während der Lernzeiten leisten wird.

Diese Änderung wird von uns entschieden ABGELEHNT.

Zu Punkt 40: § 16 Abs. 5:

Im § 16 Abs. 5 ist nunmehr vorgesehen, dass die **Erhebung für die Ferienbetreuung** zu 3 Terminen durchzuführen ist.

Dazu wird seitens der yunion festgehalten, dass die Erhebung für die Sommerferien in der Zeit von **1.-31.5. aus unserer Sicht eindeutig zu spät** ist.

Auch die Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartenpädagoginnen, Kindergartenhelferinnen und Reinigungskräfte) haben Kinder und möchten ebenso wie die Familien der zu betreuenden Kinder eine frühzeitige Urlaubsplanung machen und Vorteile einer frühen Urlaubsbuchung in Anspruch nehmen. Bei einer Erhebung im Mai ist eine vernünftige Urlaubsplanung – vor allem in kleineren und Kleinstkindergärten mit einer oder zwei Gruppen - nicht möglich.

Eine Erhebung in 3 Teilen ist auch mit erhöhter Verwaltungsarbeit verbunden. Diese Mehrarbeit muss aus unserer Sicht auch mit einer Erhöhung der Leiterinnenstunden verbunden sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente und sind auch für weitere Gespräche jederzeit gerne bereit.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Horwath Gerhard
Landesvorsitzender